

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1964	Nummer 108
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005 2312	11. 8. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen	1219

2005
2312

Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Z/D 1 — 72 — 09 — 20/64 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
— I A 450.25 — 2356/64 — v. 11. 8. 1964

Die Landesregierung hat eine Verstärkung der Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Zu diesem Zweck wurde das Landesgebiet, unbeschadet der bestehenden Verwaltungsgrenzen, in die aus der Anlage ersichtlichen elf Regionen eingeteilt. Innerhalb der Landesregierung werden die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Aufgaben durch einen interministeriellen Ausschuß wahrgenommen, der die Bezeichnung „Zentrale Stelle für Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung“ führt. Dem Ausschuß gehören die Staatssekretäre aller Ressorts an. Den Vorsitz führt der Chef der Staatskanzlei. Die Planung und Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Auftrage und nach Weisung dieses Ausschusses durch eine ständige Interministerielle Arbeitsgruppe. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe und ihre Geschäftsstelle werden durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestellt. „Regionale Stelle für Maßnahmen der Strukturverbesserung“ ist der jeweils zuständige Regierungspräsident.

Anlage

Zur Durchführung des Beschlusses der Landesregierung wird folgendes bestimmt:

1. Der jeweils zuständige Regierungspräsident wird als Regionale Stelle für Maßnahmen der Strukturverbesserung beauftragt, bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen der Strukturverbesserung in seinem Bezirk mitzuwirken. Für die Region „Ruhr-Lippe-Raum“ ist der Regierungspräsident in Münster federführend. Er koordiniert die genannten Maßnahmen für die Region „Ruhr-Lippe-Raum“. Die Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Arnsberg bleiben im übrigen unberührt.

2. Der Regierungspräsident hat zu seiner Beratung für den Bereich einer jeden Region einen regionalen Beirat für Fragen der Strukturverbesserung zu bestellen.
- 2.1 Diesem Beirat sollen die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren der zu der betreffenden Region gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte angehören, außerdem Vertreter der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern.
- 2.2 Zur Erörterung von Sonderfragen können Vertreter der zuständigen Verbände (z. B. der Wohlfahrt, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs usw.) hinzugezogen werden.
- 2.3 In den Sitzungen der Beiräte sollen die von der zentralen Stelle der Landesregierung geplanten Maßnahmen erörtert und mit den in der Region entwickelten Planungen sowie Einzel- bzw. Gruppenprojekten koordiniert werden. Solche regionalen Planungen und Projekte können vom Regierungspräsidenten vorab der Arbeitsgruppe bekanntgegeben werden, damit sie im Rahmen der dort zu erarbeitenden Vorschläge soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- 2.4 Einrichtungen und Arbeitsweise der Bezirksplanungsbeiräte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 2.5 Die Geschäftsstelle für den regionalen Beirat wird im Dezernat 52 gebildet. Hierüber und über die personelle Besetzung ergeht Erlass des Innenministers.
3. Die Planungen und Vorschläge müssen sich in dem von der Landesplanung nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes bestimmten Rahmen halten.
- 3.1 Bei der Erarbeitung von regionalen Programmen zur Strukturverbesserung sind die gemäß § 16 Landesplanungsgesetz aufzustellenden Teilabschnitte der Gebietsentwicklungspläne zu beachten. Soweit regionale Teilabschnitte von Gebietsentwicklungsplänen noch nicht aufgestellt sind, ist das vorhandene Vormaterial, wie z. B. Untersuchungen usw., heranzuziehen.
- 3.2 Die betreffenden Teilabschnitte der Gebietsentwicklungspläne und das Strukturförderungsprogramm für die Regionen müssen in enger Zusammenarbeit zwischen der regionalen Stelle für Maßnahmen der Strukturverbesserung und der Bezirksplanungsstelle aufeinander abgestimmt werden.
4. Die Landesplanungsgemeinschaften werden gemäß § 17 Landesplanungsgesetz angewiesen, beschleunigt Teilabschnitte der Gebietsentwicklungspläne für die nachstehend aufgeführten Regionen aufzustellen:
 - Aachener Raum
 - Münsterland
 - Hochstift Paderborn
 - Siegerland.

Für die Regionen Ruhr-Lippe-Raum und Raum Niederrhein sind für den Bereich der Landesplanungsgemeinschaften Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und Westfalen bzw. Rheinland Teilabschnitte der Gebietsentwicklungspläne aufzustellen, die dann nach Abstimmung zwischen den beteiligten Landesplanungsgemeinschaften zusammenfassend in der Abgrenzung der jeweiligen Region darzustellen sind.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesplanungsgemeinschaften.

— MBl. NW. 1964 S. 1219.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

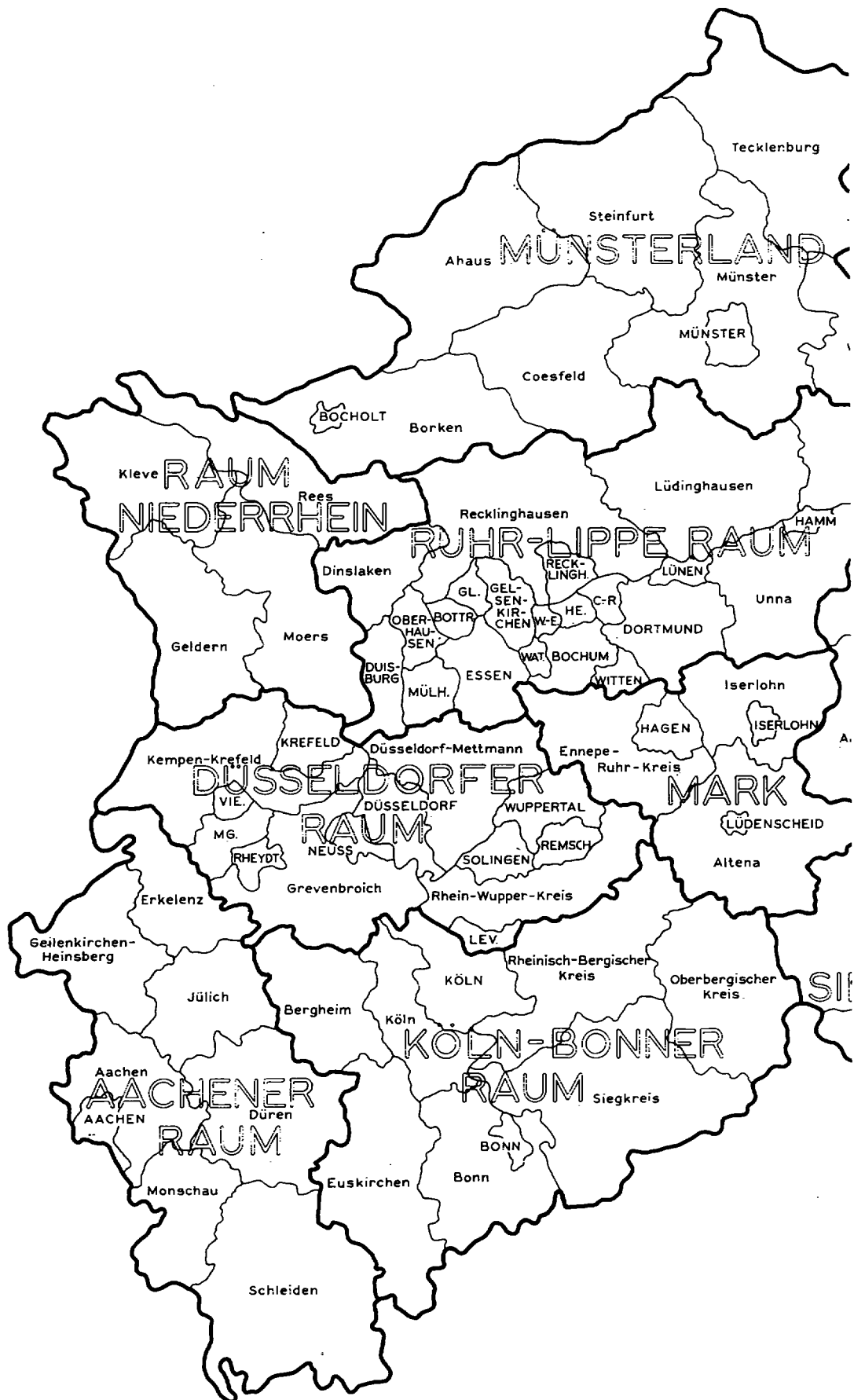
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

Einteilung des Landes Nordrhein-W.



Vestfalen in Regionen

